

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914**

25 (15.9.1914)

# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. September

1914.

## Inhalt.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>I. Landesherrliche Entschliessungen.</b></p> <p><b>II. Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betreffend.</p> <p><b>III. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betreffend.<br/>Die Tätigkeit der Schuljugend im Dienste des Roten Kreuzes betreffend.<br/>Den Wiederbeginn des Unterrichts betreffend.</p> | <p>Die Tätigkeit der Lehrerschaft im Dienste des Roten Kreuzes betreffend.<br/>Die Aufnahme ausländischer Schüler und Schülerinnen in badische Lehranstalten betreffend.<br/>Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Stadengaben) betreffend.<br/>Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Schülerinnen der Blindenanstalt Zuesheim betreffend.</p> <p><b>IV. Dienstaufhebungen.</b></p> <p><b>V. Diensternennungen.</b></p> <p><b>VI. Todesfall.</b></p> <p><b>VII. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelschulwesens:</b><br/>Todesfälle.</p> |
|---|--|

## I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Theodor Seufert in Malsch, Amts Wiesloch, das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. September d. J. gnädigst geruht, dem Kreisshulrat a. D. Hofrat Karl Kapp in Freiburg den Titel „Geheimer Hofrat“ zu verleihen.

## II. Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kultus und Unterrichts.

Die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betreffend.

Eine eiserne Zeit ist angebrochen, welche die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit jedes einzelnen stellt. Auch die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahr ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienst nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte herangezogen werden.

Hierzu und für ihren späteren Dienst im Heere und in der Marine bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung.

Zu diesem Zwecke werden am besten in den größeren Orten oder für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahr ab gesammelt, um nach den vom königlich Preussischen Kriegsministerium gegebenen Richtlinien unverzüglich herangebildet zu werden.

Es darf erwartet werden, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterlande ansehen, freiwillig der „Badischen Jugendwehr“ beizutreten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, zur Durchführung dieser Organisation einen Jugendwehr-Ausschuß einzusetzen und zu Mitgliedern zu ernennen die Herren:

Dr. Böhm, Minister des Kultus und Unterrichts,

Generalleutnant z. D. Jaeger Schmid,

Generalmajor z. D. Fritsch.

Alle Behörden werden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An diejenigen aber, welche schon im Dienste der Sache gestanden haben, ergeht die Bitte, nicht bloß selbst in der bisherigen treuen Weise weiter zu helfen, sondern auch neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Karlsruhe, den 5. September 1914.

Der Minister des Innern:

von Bodman.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:

Böhm.

Fischer.

Diese im Staatsanzeiger der Karlsruher Zeitung (Nr. 243 vom Sonntag 6. Sept.) veröffentlichte Bekanntmachung der Ministerien des Innern sowie des Kultus und Unterrichts

bezweckt, für unser Land ebenso, wie das zurzeit in Preußen geschieht, eine Organisation zu schaffen, in der möglichst alle jungen Männer vom sechzehnten Lebensjahr ab nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte auf den militärischen Dienst vorbereitet werden sollen. Dabei handelt es sich nicht um die Ausbildung der jungen Leute in den Waffen; es sollen vielmehr nur die körperlichen und geistigen Eigenschaften entwickelt werden, welche die Grundlage für die militärische Brauchbarkeit und Tüchtigkeit bilden, die aber bei der kurzen militärischen Ausbildung der während des Krieges in das Heer eintretenden jungen Soldaten nicht dieselbe gründliche Pflege wie im Frieden finden können. Durch die Einübung des schnellen, lautlosen Antretens und Sammelns in den einfachsten Aufstellungsformen, durch das Zerstreuen aus diesen Formen und das schnelle Wiederzuzusammenschließen, durch die Bildung von Schützenlinien mit überraschenden Übungen im Sammeln sollen Disziplin und Aufmerksamkeit anezogen werden. Dazu sollen Marschübungen mit Unterweisung in den Marschregeln namentlich hygienischer Natur, die Lehre vom Gelände und seiner Benutzung mit Augen- und Horchübungen, mit Kartenlesen und Winterübungen kommen. Auch der Vorposten- und Meldedienst sollen geübt und kleine Behelfsarbeiten ausgeführt werden. Durch alle Übungen sollen die Selbständigkeit, das Verantwortlichkeitsgefühl, die Ausdauer und der Wille der jungen Leute gekräftigt werden. Der einfache theoretische Unterricht, der die Übungen begleiten und erläutern soll, wird vor allem darauf gerichtet sein, die Vaterlandsliebe der Jungmannschaft anzufeuern und die Einsicht in die Notwendigkeit einer opferwilligen und heldenhaften Verteidigung des Vaterlandes zu vertiefen. Die Übungen einschließlich der Unterrichtserteilung sollen wenigstens an drei bis vier Tagen in der Woche während einiger Stunden stattfinden und unter Rücksichtnahme auf die Beschäftigung der jungen Leute und auf den örtlichen Gottesdienst festgesetzt werden. Die Ausbildung wird durch inaktive Offiziere und Unteroffiziere sowie durch Führer, die in der Jugendpflege erprobt sind, erfolgen. Als einheitliches Abzeichen wird die badische Jugendwehr eine gelb-rot-gelbe Armbinde mit der Aufschrift „Badische Jugendwehr“ tragen. Über die Teilnahme an den Übungen und die dabei gezeigten besonderen Fähigkeiten werden den jungen Leuten als Empfehlung bei ihrem späteren Eintritt in das Heer oder in die Marine Bescheinigungen ausgestellt werden.

Es ist zu hoffen, daß die badische Jugend aller Stände und aus allen Parteilagern in der richtigen Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit einer guten und gründlichen militärischen Ausbildung sich bei den von den Herren Amtsvorständen zu bestimmenden Stellen bis spätestens 20. September meldet und mit Eifer den Übungen und dem Unterricht obliegt, auf daß sie, wenn der Ruf zum Eintritt in das Heer an sie gelangt, die gleiche Tüchtigkeit und Tapferkeit und denselben hohen Sinn bewährt, den wir in diesem gewaltigen Kriege an unseren braven Truppen bewundern.

Abgedruckt aus Nr. 214 der Karlsruher Zeitung vom 7. September 1914.

### III. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Schulen für die männliche Jugend ist unterm 12. d. M. folgender Runderlaß ergangen:

Wir machen auf die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 5. d. M. in Nr. 243 der Karlsruher Zeitung vom 6. d. M. und auf die Notiz in Nr. 244 desselben Blattes vom 7. d. M. aufmerksam und ersuchen, die Schüler vom 16. Lebensjahr ab darauf hinzuweisen, wie wünschenswert es für ihre militärische Vorbereitung sei, wenn sie sich alle zum Eintritt in die badische Jugendwehr anmelden.

Die Lehrer, die als inaktive Offiziere und Unteroffiziere oder als ausgebildete Jugendführer in der Lage sind, die Ausbildung der Jugendwehrrabteilungen zu übernehmen, werden dringend ersucht, sich für diese wichtige Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Bei Festsetzung der Unterrichtszeit ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Schülern über 16 Jahren die nötige Zeit zur Teilnahme an den Übungen und an dem theoretischen Unterricht freigelassen wird.

Hievon sind die Großherzoglichen Kreis Schulämter und Volksschulrektorate zur entsprechenden Verständigung der Lehrerschaft gleichzeitig benachrichtigt worden.

Karlsruhe, den 12. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgraß.

Die Tätigkeit der Schuljugend im Dienste des Roten Kreuzes betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Viele Schüler und Schülerinnen der Höheren Lehranstalten haben seit Beginn der Herbstferien in anerkennenswerter Begeisterung und Opferwilligkeit dem Roten Kreuz treffliche Dienste geleistet und für ihre ernste und gewissenhafte Erfüllung der freiwillig übernommenen Pflichten berechtigten Dank geerntet. Mit dem Wiederbeginn der Schule wird nun diese Hilfstätigkeit der Schüler und Schülerinnen wesentlich eingeschränkt werden müssen. Manche schwereren Arbeiten, die sie bisher verrichtet haben, werden bezahlten Kräften zu übertragen sein. Bei der immer steigenden Zahl der Arbeitslosen ist diese Folge des Schulbeginns nur zu begrüßen. Es gibt aber eine Reihe leichter Arbeiten, z. B. die Botendienste der jugendlichen Radfahrer, die sich für den freiwilligen Hilfsdienst gut eignen. Bei der durch die Verhältnisse an vielen Orten bedingten Einschränkung der Unterrichtszeit und bei einer sachgemäß durchgeführten Einteilung der jungen Leute wird es möglich sein, dem Roten Kreuz die Hilfe der

Schüler auch nach Beginn der Schule in beschränktem Umfang zu sichern und dadurch Verlegenheiten insbesondere in der Übergangszeit vorzubeugen. Wir empfehlen den Direktionen, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Regelung herbeizuführen, die vor allem die Interessen der Schule wahrt, aber auch auf die Bedürfnisse des Roten Kreuzes tunlichste Rücksicht nimmt.

Karlsruhe, den 9. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgratz.

Den Wiederbeginn des Unterrichts betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten (einschließlich der Lehrerseminare und der Vorseminare).

An allen Orten — außer Breisach, Freiburg, Karlsruhe, Kehl, Lahr, Offenburg und Rastatt — ist der Unterricht am 14. September oder an einem der unmittelbar folgenden Tage wieder aufzunehmen, über den Schuljahrsbeginn in den genannten sieben Städten ergehen besondere Weisungen.

Sämtliche Vorschläge, die von den Direktionen auf 1. September gemacht worden sind für Beschränkung der Klassen-, Fächer- und Stundenzahl — wie sie infolge des Kriegszustandes der Mangel an verfügbaren Räumlichkeiten und die starke Verminderung an Lehrkräften gebieten und wie sie die Schulleitungen an gleichen Orten untereinander bereits vereinbart haben — werden genehmigt. Dagegen werden nicht alle beantragten Vertretungen für die in den Heeres- oder Sanitätsdienst eingetretenen Lehrer und Lehrerinnen gewährt werden können, sodas unter Umständen noch weitere Einschränkungen als die schon genehmigten notwendig werden; hierüber folgen Verfügungen an die einzelnen Lehranstalten.

Schönste Aufgabe der Schule ist es in dieser gewaltigen Zeit, Schüler und Schülerinnen durch Wort und Tat daran zu erinnern, wie gerade die Gewöhnung an treue Pflichterfüllung im kleinen und kleinsten die Quelle geworden ist für die unvergleichlichen deutschen Erfolge, und die Jugend die großartigen Geschehnisse unserer Zeit Tag für Tag in ihrer Bedeutung erfassen und innerlich miterleben zu lassen, damit sie ihr zum dauernden Besitze und Gewinne werden.

Welche Veranstaltungen zu diesem Zweck überall getroffen werden sollen, bleibt an jeder Anstalt der Direktion im Benehmen mit der Lehrerschaft überlassen. Es wird vor allem darauf ankommen, in allem Unterricht, wo immer sich Beziehungen zu den Ereignissen der Gegenwart herstellen lassen, dies zu tun. Auch an den Orten, wo sich der Schulbeginn noch um zwei oder drei Wochen und selbst länger verschiebt, läßt es sich ermöglichen, Knaben und

Mädchen klassenweise des öfteren zu vereinigen zu solchem im höchsten Sinne erziehlischen Unterricht und insbesondere auch den Gesang vaterländischer Lieder zu pflegen.

Karlsruhe, den 7. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Die Tätigkeit der Lehrerschaft im Dienste des Roten Kreuzes betreffend.

Lehrerinnen, die zur Zeit als Kriegshelferinnen dem Roten Kreuze freiwillige Dienste leisten, haben mit Wiederbeginn des Unterrichts ihre Tätigkeit in der Schule wieder aufzunehmen, da die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrerinnen stark gemindert ist, während es umgekehrt dem Roten Kreuze an Hilfskräften für die Krankenpflege nicht mangelt.

Karlsruhe, den 14. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Die Aufnahme ausländischer Schüler und Schülerinnen in badische Lehranstalten betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Junge Leute, welche einem der Staaten angehören, die mit Deutschland im Kriegszustand stehen, dürfen in badische höhere Schulen nicht zugelassen werden. In Einzelfällen, wo aus besonderen Gründen den Schulleitungen eine Ausnahme wünschenswert erscheint, ist anher Bericht zu erstatten.

Karlsruhe, den 14. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) betreffend.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) nach der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908 (Schulverordnungsblatt 1908 Seite 285) sind im Laufe des Monats Oktober bei den Bezirksfinanzstellen einzu-

reichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche unmittelbar an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu richten.

Zu den Gesuchen sind Vordrucke zu benutzen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

Karlsruhe, den 7. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Schuster.

Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend.

Aus der Bodemerstiftung für entlassene Blinde können für das Jahr 1914 an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim zum Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, Blinde, welche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen, hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Gesuche derselben beziehungsweise für dieselben bis längstens 25. November d. J. bei dem Rektorat der Blindenanstalt Ivesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller, sowie über den Zweck, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 12. September 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgraf.

#### IV. Dienstmeldungen.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. August d. J. wurde Hauptlehrer Wilhelm Müller an der Volksschule in Zell i. B. zum Schulleiter daselbst mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 9. September d. J. wurde Realschulkandidat Josef Ludwig an der Bürgerschule in St. Georgen zum Reallehrer an der genannten Anstalt ernannt.



Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Bruchsal: dem Unterlehrer Leo Weiß in Heidelberg.

Mannheim: dem Hauptlehrer Albin Weigel in Wiesental, A. Bruchsal.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Eduard Bauer in Mörschenhardt, A. Buchen, nach Schutterwald-Langhurst, A. Offenburg.

„ Artur Bayer in Auerbach, A. Durlach, nach Berghausen, A. Durlach.

„ Gustav Bühler in Prinzbach A. Lahr, nach Bohltsbach, A. Offenburg.

„ August Clausing in Mörtelstein, A. Mosbach, nach Kork, A. Kehl.

„ Otto Dietmeier in Hörden, A. Rastatt, nach Ortenberg, A. Offenburg.

„ Josef Eckert in Katholisch Tennenbronn, A. Triberg, nach Oberhausen, A. Bruchsal.

„ Rupert Egenberger in Trienz, A. Mosbach, nach Niederbühl, A. Rastatt.

„ Wilhelm Ernst in Rohrbach, A. Sinsheim, nach Schriesheim, A. Mannheim.

„ Eugen Fechter in Rosenberg, A. Mosbach, nach Vietigheim, A. Rastatt.

„ Emil Fettig in Heßfeld, A. Tauberbischofsheim, nach Untergrombach, A. Bruchsal.

„ Karl Fettig in Zell a. H., A. Offenburg, nach Dos (Schulabteilung Doscheuern), A. Baden.

„ August Gomer in Waldangeloch, A. Sinsheim, nach Seckenheim, A. Mannheim.

„ Berthold Harbrecht in Kirrlach, A. Bruchsal, nach Gaggenau, A. Rastatt.

„ Karl Himmelmann in Meckesheim, A. Heidelberg, nach Welschneurent, A. Karlsruhe.

„ Karl König in Wilferdingen, A. Durlach, nach Rastatt.

„ Franz Krautheimer in Schweigern, A. Boxberg, nach Weinheim.

„ Josef Ladus in Fessenbach, A. Offenburg, nach Kuppenheim, A. Rastatt.

„ Friedrich Langenberger in Malsch, A. Ettlingen, nach Rastatt.

„ Anton Munkel in Remetschwihl, A. Waldshut, nach Önsbach, A. Achern.

„ Emil Ober in Almensee, A. Pfullendorf, nach Niederschopfheim, A. Offenburg.

„ Alwin Pundsack in Meßkirch, nach Seckenheim, A. Mannheim.

„ Theodor Schmidt in Hüfingen, A. Donaueschingen, nach Heddesheim, A. Weinheim.

„ Eugen Seyfried in Klepsau, A. Boxberg, nach Keisch, A. Schwezingen.

„ Otto Sommer in Salem, A. Aberlingen, nach Allmannsdorf, A. Konstanz.

„ Arthur Streit in Stein a. N., A. Mosbach, nach Appenweier, A. Offenburg.

„ Otto Wieße in Mahlpören i. H., A. Stockach, nach Kanderu, A. Lörrach.

„ Wilhelm Willnauer in Diersburg, A. Offenburg, nach Auenheim, A. Kehl.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Berwangen, A. Eppingen, dem Unterlehrer Johannes Eichhorn in Weinheim.

Bettmaringen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Friedrich Jäggle in Bräunlingen, A. Donaueschingen.

Eichel, A. Wertheim, dem Unterlehrer Friedrich Dörzbach in Buzenhausen, A. Sinsheim.

Eppingen, dem Unterlehrer Richard Kluge in Ladenburg, A. Mannheim.

Eutingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Hermann Güntert in Eggenstein, A. Karlsruhe.

Gochsheim, A. Bretten, dem Unterlehrer Friedrich Adelman in Eichtersheim, A. Sinsheim.

Herrisfried, A. Säckingen, dem Schulverwalter Josef Sieber in Unterbaldingen, A. Donaueschingen.

Königsbach, A. Durlach, dem Unterlehrer Ernst Seeger, daselbst.  
 Mingolsheim, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Irma Hellriegel daselbst.  
 Mündingen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Friedrich Kufmaul in Grödingen, A. Durlach.  
 Neckarhausen, A. Mannheim, dem Unterlehrer Georg Bierling in Durlach.  
 Obergrombach, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Friedrich Hirth daselbst.  
 Oberkirnach, A. Billingen, dem Unterlehrer Hans Morell in Huchenfeld, A. Pforzheim.  
 Reichartshausen, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Karl Biegler in Unterschwarzach, A. Eberbach.  
 Rheinhausen, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Marie Pfaff daselbst.  
 Stein, A. Bretten, dem Unterlehrer Wilhelm Schmitt in Wilferdingen, A. Durlach.  
 Zunsweier, A. Offenburg, der Unterlehrerin Maria Kistenfeger in Wollmatingen, A. Konstanz.

### V. Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:  
 Bergalingen, A. Säckingen.  
 Diersburg, A. Offenburg.  
 Hohenheim, A. Schwezingen.  
 Langenbrücken, A. Bruchsal.  
 Malsch, A. Ettlingen.  
 Oberhausen, A. Bruchsal.  
 Zell i. B., A. Schönau.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:  
 Dossenbach, A. Schopfheim.  
 Kleinkems, A. Lörrach.  
 Leutesheim, A. Kehl.  
 Neckarbischofsheim, A. Sinsheim.  
 Oschelbronn, A. Pforzheim.  
 Ottoschwanden, A. Emmendingen.  
 Rosenberg, A. Adelsheim.  
 Spielberg, A. Durlach.  
 Rodenrot, A. Wertheim.  
 Zimmerhof, A. Mosbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis-  
 amt unmittelbar einzureichen.

### VI. Todesfall.

Gestorben ist:

Philipp Röth, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Pforzheim, am 24. August 1914.

VII. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelschulwesens.

Todesfälle.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

Franz B o s c h, Gewerbelehrer in Eberbach, Vizefeldwebel der Reserve, am 21. August 1914.

Friedrich K l e i n e r, Gewerbelehrer in Konstanz, Leutnant der Reserve, am 24. August 1914.

Rupert Egenberger in Zimmern, A. Wetzlar, nach Niederhain, A. Wetzlar.  
 Wilhelm Ernst in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Schriesheim, A. Mannheim.  
 Eugen Fischer in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Diezheim, A. Nassau.  
 Karl Feltig in Zell a. H., A. Offenbach, nach Zell a. H., A. Offenbach.  
 August Gomer in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Berthold Harbicht in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Karl Dimmelmann in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Karl König in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Franz Krautheimer in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Josef Padas in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Anton Wülfel in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Emil Ober in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Albin Gumbach in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Theodor Schmidt in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Eugen Engelried in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Otto Sommer in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Arthur Strill in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Otto Wiese in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Wilhelm Willinger in Wetzlar, A. Wetzlar, nach Wetzlar, A. Wetzlar.

übertragen:  
 Wetzlar, A. Wetzlar, dem Händlerrichter Johannes Fischer in Wetzlar.  
 Wetzlar, A. Wetzlar, dem Händlerrichter Friedrich Jäger in Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Wetzlar, A. Wetzlar, dem Händlerrichter Friedrich Dorsch in Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Wetzlar, A. Wetzlar, dem Händlerrichter Richard Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Wetzlar, A. Wetzlar, dem Händlerrichter Hermann Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Wetzlar, A. Wetzlar, dem Händlerrichter Friedrich Wetzlar, A. Wetzlar.  
 Wetzlar, A. Wetzlar, dem Händlerrichter Friedrich Wetzlar, A. Wetzlar.

Druck und Verlag von Malsch & Bogel in Karlsruhe.